

**iab.**  
austria

# VEREINSSTATUTEN

**In der Fassung vom 24. Oktober 2017**

Interactive Advertising Bureau – Austria  
Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft

# VEREINSSTATUTEN

|   |           |
|---|-----------|
| <b>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....</b>                                    | <b>3</b>  |
| <b>§ 2 Zweck.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....</b>                            | <b>4</b>  |
| <b>§ 4 Arten der Mitgliedschaft .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....</b>                                       | <b>5</b>  |
| <b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>                                | <b>6</b>  |
| <b>§ 8 Vereinsorgane.....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>§ 9 Die Generalversammlung.....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung .....</b>                              | <b>8</b>  |
| <b>§ 11 Der Vorstand.....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands .....</b>                                       | <b>10</b> |
| <b>§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....</b>            | <b>11</b> |
| <b>§ 14 Rechnungsprüfer.....</b>  | <b>12</b> |
| <b>§ 15 Das Schiedsgericht .....</b>  | <b>12</b> |
| <b>§ 16 vereinseigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „GmbH“) .....</b> | <b>12</b> |
| Geschäftsführung und Vertretung.....  | 13        |
| Prüfung.....  | 14        |
| <b>§ 17 Auflösung des Vereins .....</b>   | <b>14</b> |

Alle in den Statuten verwendeten Funktions- und/oder Personenbezeichnungen sind ebenso wie personenbezogene Ausdrücke geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "IAB (Interactive Advertising Bureau) Austria, Verein zur Förderung der digitalen Wirtschaft"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Förderung der digitalen Wirtschaft, insbesondere der Werbewirtschaft, entsprechend dem Vereinszweck in ganz Österreich.

## § 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit **nicht auf Gewinn** gerichtet ist, bezweckt insbesondere

- (1) Die Förderung der Aktivitäten seiner Mitglieder.
- (2) Gewinnung und Pflege von Kontakten zum Vorteil des Vereins und seiner Mitglieder.
- (3) Die Entwicklung und Förderung des Internets als eigenständigen Wirtschaftszweig, eigenständige Mediengattung und festen Bestandteil des Mediamix für die werbliche Kommunikation.
- (4) Die Erforschung und Bekanntmachung der Stärken und Chancen der digitalen Wirtschaft im Vergleich zur Nutzung in anderen Medien.
- (5) Die Durchführung von Marktforschung zu digitaler Wirtschaft im Allgemeinen und Einzelwerbformen im Speziellen.
- (6) Die Überprüfung, Entwicklung und Etablierung von Richtlinien und Standards für die Werbung im Internet und digitaler Wirtschaft im allgemeinen.
- (7) Die Förderung des internationalen und nationalen Gedankenaustausches zum Thema Werbung im Internet.
- (8) Die Bereitstellung von Informationen über das Internet, Online Werbung und die digitale Wirtschaft für die Öffentlichkeit.
- (9) Der Anstoß und die Unterstützung von Initiativen, die sich in einer Linie mit den Zielen des IAB befinden oder mit ihnen identisch sind und die für den Verein bzw. seine Mitglieder von Vorteil sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel können dienen
  - a) Veranstaltungen
  - b) Studien
  - c) PR
  - d) Kommunikation
  - e) Lobbying
  - f) Publikationen, die alle Ideen und Aktivitäten transportiert - Print + Online
  - g) Aus - und Weiterbildung
  - h) Kontakte zu anderen Vereinigungen mit ähnlichen und komplementären Zielen im In- und Ausland
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Dienstleistungen durch den Verein oder eine vereinseigene Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“ siehe § 16) für Mitglieder oder Dritte und somit Einnahmen aus Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildung und sonstigen Vereinstätigkeiten, einschließlich aus vereinseigenen Unternehmen und/oder Unternehmungen
  - c) Publikationen
  - d) Sponsoren
  - e) Erträge aus Schulungen und Ausbildungen
  - f) Spenden, Beiträge, Zuschüsse, Förderungen, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, etc.
  - g) sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe)
  - h) Beteiligung an (Kapital-)Gesellschaften
- (4) Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Krediten oder ähnlicher Finanzierungsmittel durch den Verein. Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

## § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und studierende Mitglieder.

- (1) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft werden. Diese entsendet abhängig von der Kategorie des Mitgliedsbeitrages jeweils einen oder mehrere ständige Vertreter in die Gremien des Vereins, der das dem ordentlichen Mitglied zugeordnete passive Wahlrecht ausübt. In den Vorstand kann nur ein Vertreter pro Mitglied entsandt werden. Als in ein Vereinsorgan gewählte Person kann sich der Vertreter des ordentlichen Mitglieds nicht durch eine andere vom jeweiligen

ordentlichen Mitglied entsandte Person vertreten lassen. Mit dem Austritt des Mitgliedes endet automatisch die Funktion des in ein Organ gewählten Vertreters unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist aufgrund einer Selbstdeklaration einer der nachstehenden Gruppen zuzuordnen:
  - a) Agenturen
  - b) Auftraggeber der Werbung
  - c) Medien/Vermarkter
  - d) Technische Dienstleister/Forschung und Entwicklung
  - e) Studierende
- (3) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Zuordnung eines Mitglieds zu einer der Mitgliedsgruppen zu verändern, überprüft die Selbstdeklarationen der Kandidaten und nimmt gegebenenfalls eine andere Zuordnung vor, wobei Kandidaten und Mitglieder über eine allfällig ihre Selbstdeklaration ändernde Zuordnung zu informieren sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden und durch ihre Stellung dem Verein zum Vorteil gereichen.
- (5) Studierende Mitglieder sind natürliche Personen, die ein akademisches Studium betreiben und einen Studentenausweis vorweisen – sie werden zu ordentlichen Mitgliedern, wenn sie nach Beendigung des Studiums nicht aus dem Verein ausscheiden zu wollen bzw. gestrichen, wenn sie keine ordentlichen Mitglieder des Vereins werden wollen; die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand (auch per E-Mail) binnen zwei Monaten nach Beendigung des Studiums abzugeben. Wird keine Erklärung abgegeben, erfolgt die Streichung.

## **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft von Kandidaten (ordentliche oder studierende Mitglieder) ist beim Verein bei der auf der Website angegebenen Kontaktstelle zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit; ehemals studierende Mitglieder werden aufgrund ihrer Erklärung, nicht aus dem Verein ausscheiden zu wollen, nachdem die Voraussetzungen für die Vereinsmitgliedschaft als studierendes Mitglied nicht mehr gegeben sind, zu ordentlichen Mitgliedern, ohne dass es einer Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird dem Kandidaten schriftlich (auch per E-Mail) bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Bestätigungs-mails des Antrags auf Mitgliedschaft.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Erklärung des Austritts, durch Streichung und durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

- (2) Der Austritt kann nur zum Vereinsjahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgetretene Mitglied werden durch den Austritt nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auch bei studierenden Mitgliedern, für die die Voraussetzungen, ein studierendes Mitglied sein zu können, nicht mehr gegeben sind und die nicht erklären, ordentliche Vereinsmitglieder werden zu wollen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der vereinbarten Mitgliedspflichten, wegen vereinsschädigendem Verhalten, oder sonst unehrenhaftem Verhalten mit eigenem Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Gegen diese Entscheidung kann lediglich das Schiedsgericht angerufen werden, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und entsprechend der vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Im Besonderen stehen die Mitglieder dafür ein, dass dem Verein aus ihrem Handeln keinerlei Ansprüche Dritter entstehen, die nicht oder nicht in dem Umfang durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstands gedeckt sind. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder nach unterschiedlichen Kriterien für „Start-Ups“ (wobei nach vierjährigem Bestehen des Start-Up-Unternehmens allfällig für Mitgliedsbeiträge gewährte Begünstigungen jedenfalls enden), für unternehmerische Mitglieder, gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter/Gesellschafter (nur eine Person bis zu drei Personen und darüber hinaus), für natürliche Personen und für Fördermitgliedschaften festzulegen.
- (4) Scheidet einer der ständigen Vertreter eines Mitglieds aus dem Unternehmen aus so haben das Mitglied sowie dieser Vertreter die Pflicht, diese Tatsache dem IAB binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat daraufhin eine neue Person als Vertreter bekannt zu geben.

## **§ 8 VEREINSORGANE**

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Allgemeines: In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme pro entsandter Person des Unternehmens. Ehrenmitglieder und studierende Mitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt und es kommt ihnen weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht werden durch die dem Verein namhaft gemachten ständigen Vertreter jedes Mitglieds ausgeübt. Diese können zur Ausübung ihres Stimmrechts, sowie des aktiven Wahlrechts einen anderen eindeutig legitimierten Vertreter bzw. eine Vertreterin des jeweiligen Mitglieds bevollmächtigen. Ebenso kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Einberufung: Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre, abgestimmt auf die Berufungsdauer des gewählten Vorstands, einzuberufen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet sowie wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder oder alle Rechnungsprüfer eine Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Agenda mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Beschlussfassung: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, anwesend sind. Sollte zu Beginn der Generalversammlung nicht die notwendige Mitgliederzahl anwesend sein, wird die Generalversammlung um 30 Minuten verschoben. Diese verschobene Generalversammlung ist dann jedenfalls unabhängig von der Zahl der Teilnehmer daran beschlussfähig, kann aber keinen Beschluss über die Auflösung und Fusion des Vereins fassen und ist im Übrigen an die Tagesordnung gebunden.
- (4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Übersteigt die Anzahl der Stimmenthaltungen 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist die Abstimmung ungültig und es kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Die Auflösung und Fusion des Vereins bedarf jedoch im Gegensatz zu den in den vorstehenden Punkten 3. und 4. geregelten Präsenz- und Konsenzquoren der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.
- (6) Der Vorsitz in der Generalversammlung wird bis zur Wahl des neuen Präsidenten durch den scheidenden Präsidenten wahrgenommen und danach an den neu gewählten Präsidenten übergeben.

## § 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Zuständigkeit: Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - c) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Statuten
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung (Fusion) des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Vermögens
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Wahl des Vorstands: Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur natürliche Personen, die von den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 (1) in die Gremien des Vereins entsandt wurden und deren Kandidatur zum Vorstand zumindest 14 Werktage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich (auch per E-Mail) eingeht; Kandidaten haben bei der Abgabe ihrer Kandidatur zu erklären, ob sie als Vorstandsmitglieder oder auch als Präsident, als Kassier oder Schriftführer kandidieren. Ohne Erklärung gilt die Kandidatur als solche zum Vorstandsmitglied.
- (3) Die Wahl des Vorstands wird in einer Abstimmung durchgeführt, die zur Vereinfachung des Zählvorgangs auch schriftlich oder auch elektronisch in der Woche vor der Generalversammlung erfolgen kann. Entsprechende Behelfe werden nach Bekanntgabe der Kandidaturen vom Präsidenten rechtzeitig vor der Wahl vorbereitet. Wählbar sind diejenigen Kandidaten, die ihre Kandidatur abgegeben haben, wobei vor der Wahl der Generalversammlung bekannt zu geben ist, für welche Funktion die kandidierenden Personen erklärt haben, zur Verfügung zu stehen. Dann erfolgt der Wahlvorgang.
- (4) Auszuzählen sind nach dem Wahlvorgang zunächst die Stimmen für Kandidaten, die für eine besondere Funktion (Präsident, Kassier oder Schriftführer) kandidiert haben und zwar zunächst für die Funktion des Präsidenten, dann für Schriftführer und dann für Kassier. Schließlich werden die Stimmen für die Kandidaten, die als Vorstandsmitglied ohne besondere Funktion kandidiert haben, gezählt.
- (5) Gewählt sind jeweils die stimmenstärksten Kandidaten. Bei Personen, die als Präsident kandidieren, ist die jeweils zweitstimmenstärkste Person Vizepräsident. Dies jedoch unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:
- (6) Pro Mitglied kann nicht mehr als ein Vertreter zum Vorstandsmitglied gewählt werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um Vorstandsmitglieder mit oder ohne besondere Funktion handelt. Weiters kann keine der Gruppen nach § 4 (2) eine größere Zahl an Vorstandsmitgliedern haben, als ihr nach der Mitgliederstärke der einzelnen Gruppe maximal zusteht.
- (7) Die maximale Anzahl der pro Gruppe nach § 4 (2) möglichen Vorstandsvertretungen wird wie folgt festgelegt:



Agenturen: 4 Vorstandsmitglieder  
Auftraggeber der Werbung: 2 Vorstandsmitglieder  
Medien/Vermarkter: 5 Vorstandsmitglieder  
Technische Dienstleister/Forschung und Entwicklung: 2 Vorstandsmitglieder

- (8) Ehrenmitglieder und studierende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vertretung im Vorstand.
- (9) Entfallen auf zwei Kandidaten, die als Präsident kandidieren, aber Vertreter eines Mitglieds nach § 4 (1) sind, die meisten Stimmen, ist die stimmenstärkste Person (die für dieselbe Funktion kandidiert hat), der Vertreter eines anderen Mitglieds nach § 4 (1) ist, zum jeweiligen Stellvertreter gewählt.
- (10) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den stimmgleichen Kandidaten.

## **§ 11 DER VORSTAND**

- (1) Allgemeines: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 13 Mitgliedern inklusive dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer und dem Kassier. Bereits gewählte Personen sind unbeschränkt wieder als Vorstandsmitglieder wählbar.
- (2) Der Vorstand gibt binnen acht Wochen nach seiner Wahl einen Termin für eine Klausur bekannt in der die Ziele für die Wahlperiode definiert werden.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder ohne Stimmberechtigung in den Vorstand zu kooptieren und diese Kooptierung auch wieder zu beenden.
- (4) Einberufung von Vorstandssitzungen: Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einberufung, die auch an die GmbH delegiert werden kann, erfolgt per E-Mail unter Angabe der Agenda mindestens 5 Werktagen im Voraus. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig, wenn dem sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Beschlussfassung: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist für Mehrheitsbeschlüsse beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der Stimme, ist das Abstimmungsergebnis gegenstandslos. Die Gültigkeit von Beschlüssen, die laut Statuten eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes erfordern, liegt nur dann vor, wenn der Beschluss nicht nur von 2/3 der anwesenden, sondern von 2/3 aller Vorstandsmitglieder gefasst wird. Der Leiter der Vorstandssitzung stimmt mit, sofern er oder sie Mitglied des Vorstands ist. Bei Stimmgleichheit von Mehrheitsbeschlüssen entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Fassung eines Umlaufbeschlusses ist zulässig. Umlaufbeschlüsse können per Mail oder Onlineumfrage gefasst werden. Vorstandsmitglieder haben innerhalb von 5 Werktagen auf einen Umlaufbeschluss zu reagieren – reagieren sie nicht, gilt das als Enthaltung der Beschlussfassung.

- (6) Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten.
- (7) Ausfall: Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.
- (8) Enthebung: Die ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung können mit einfacher Mehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Rücktritt: Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Die Neuwahl des Vorstands ist von den Rechnungsprüfern entweder im Wege einer Generalversammlung oder einer elektronischen Vorstandswahl zu organisieren.
- (10) Tritt ein Unternehmen, das einen Vorstandmitglied entsandt hat, aus dem Verein aus oder endet dessen Mitgliedschaft zum Verein, so endet nach § 4(1) automatisch die Funktion von Vorstandsmitgliedern, die Vertreter dieses Mitglieds sind. Trifft das auf den Präsidenten zu, übernimmt der Vizepräsident die Funktion. Sollte die Funktion des Vizepräsidenten nicht besetzt sein, hat der Vorstand eine Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (11) Gebaren: Die Summe der Mitgliedsbeiträge des vergangenen Kalenderjahrs wird vom Vorstand nach seiner Wahl festgestellt. Beschlüsse, die Geschäfte oder Ausgaben betreffen, die ein Volumen von mehr als 1/10 der Mitgliedsbeiträge aufweisen, bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes, wobei die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden können. Für die Ermittlung des angesprochenen Volumens sind wirtschaftlich als eine Einheit aufzufassende Geschäftsfälle zusammenzuzählen.
- (12) Fördermitglieder: Nur Fördermitglieder plus die ihren Förderbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Unternehmensmitgliedschaft entrichten, sind zu jeder Vorstandssitzung und zu Gesellschafterversammlung der GmbH einzuladen – sie haben dort als Gäste ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht. Normale Fördermitglieder haben kein Gastrecht in den Vorstandssitzungen und der Gesellschafterversammlung der GmbH. Im Falle der Kündigung der Fördermitgliedschaft plus hat das Fördermitglied das Recht, einen verbindlichen Vorschlag für die Nachfolge abzugeben.

## **§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDS**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind und die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Aufgaben an die GmbH delegieren. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - b) Entwurf des Budgets, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
  - d) Vertretung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Übertragung von Agenden an die Geschäftsführung der GmbH, sowie die Leitung und Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung der GmbH.
- g) Ein Vorstandsmitglied bzw. Mitglied der Generalversammlung kann Arbeitsgruppen vorschlagen. Der Vorstand stimmt über die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe ab und wählt den Leiter der Arbeitsgruppe, wobei der Leiter einer Arbeitsgruppe kein Vorstandsmitglied sein muss.

## **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der 2/3 Mehrheit des Vorstands.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären nach entsprechendem Beschluss vgl. Abs.1 erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorstand ist im Falle einer Entscheidung wegen Gefahr im Verzug unverzüglich über Ausgangslage und Entscheidung zu informieren.
- (5) Sollte das zuständige Vereinsorgan nicht mit der Entscheidung des Präsidenten konform gehen, kann dessen Entscheidung im Nachhinein durch das zuständige Organ revidiert werden und der Präsident haftet für etwaige Schäden, die dem Verein entstanden sind.
- (6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, die Wahrung der internen Fristen bzgl. Einberufung der Generalversammlung, die formelle Behandlung der Anträge und Abstimmungen im Protokoll.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Es obliegt ihm insbesondere die laufende Prüfung von Ausgaben auf ihre Deckung im Voranschlag und im positiven Vermögen des Vereines.
- (8) Wählt die Generalversammlung keinen Schriftführer, nimmt ein anderes, vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied, dessen Aufgaben war. Dasselbe gilt für die Funktion des Kassiers und auch, wenn der Schriftführer und/oder Kassier aus dem Vorstand ausscheiden.

## § 14 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Rechnungsprüfer, es haben 2, gewählt zu werden, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder, müssen aber Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins sowie des Jahresabschlusses der GmbH sowie die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses der GmbH. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit Einsicht in alle Unterlagen des Vereins und der GmbH. Sie haben dem Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Ein Rücktritt eines Rechnungsprüfers wird erst mit der Neubestellung wirksam.

## § 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, oder ordentlichen Vereinsmitgliedern angehören müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Werktagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Vorstands können nicht als Vorsitzende des Schiedsgerichts fungieren.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

## § 16 VEREINSEIGENE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (KURZ „GMBH“)

- (1) Die unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins können neben dem Verein auch von einer vereinseigenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aktuell ist deren Firmenwortlaut „IAB (Interactive Advertising Bureau) BetriebsgesmbH, wobei der Firmenwortlaut vom Vorstand geändert werden darf, jedoch stets die Bezeichnung „IAB“ enthalten muss) - in diesen Statuten kurz als „GmbH“ bezeichnet - geführt werden. Gegenüber der GmbH besteht ein Weisungsrecht des Vereins, womit deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Einnahmen der GmbH dienen dem Verein zur besseren Realisierung seiner gemeinnützigen Zwecke.
- (2) Die GmbH steht zu 100% im Eigentum des Vereins. Jede Änderung der Beteiligungsform erfordert einen Beschluss der des Vorstands mit 2/3 der Stimmen sämtlicher Vorstände. Dasselbe gilt für jede Beteiligung der GmbH an anderen juristischen Personen.

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

- (3) Die Geschäftsführung bzw. Bestellung der Geschäftsführung der GmbH obliegt dem Vorstand. Die Bestellung der Geschäftsführung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dasselbe gilt für den Abschluss des Geschäftsführervertrags und die Erlassung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung repräsentiert die GmbH in der Generalversammlung des Vereins.
- (4) Die Geschäftsführung der GmbH ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands des Vereins gebunden und hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und des Vereins persönlich wahrzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand nach dessen Weisungen sowie jederzeit auf Verlangen unverzüglich schriftlich detaillierten Bericht über die Angelegenheiten der GmbH zu erstatten. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden für die die Zeit vor ihrem Ausscheiden betreffenden Angelegenheiten.
- (6) Die Abberufung der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und ist jederzeit mit einfacher Mehrheit unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der sonstigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen möglich.
- (7) Mangels Bestellung eines anderen Geschäftsführers ist automatisch der Präsident und im Falle seiner dauernden Verhinderung die Stellvertretung für die Geschäftsführung vertretungsbefugt. Änderungen der Vertretungsbefugnisse sind innerhalb von 5 Werktagen dem Firmenbuch bekannt zu geben.
- (8) Über die Geschäftstätigkeit des jeweils vergangenen Jahres hat die Geschäftsführung dem Vorstand und der Generalversammlung im jeweils ersten Quartal und auf der Klausur zu berichten und die Bilanz vorzulegen.
- (9) Der Verein wird mit der Geschäftsführung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Geschäftsführervertrag über ihre Funktion als Geschäftsführer der GmbH abschließen.
- (10) Der Verein wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erstellen.
- (11) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zwei kollektiv vertretungsbefugte Prokuristen für die GmbH bestellen und Vereinbarungen über Aufwandsentschädigungen für diese Funktion treffen, wobei diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr als jeweils 10 % des Bruttogehalts (exklusive variablen Anteil) des Geschäftsführers betragen dürfen.

## **PRÜFUNG**

- (12) Die Rechnungsprüfer des Vereins haben das Recht und die Pflicht, die Gebarung der GmbH im Hinblick auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen und der Generalversammlung zu berichten. Dazu stehen ihnen jederzeitige Einsicht in alle Unterlagen der IAB GmbH zu. Als Abschlussprüfer der GmbH können vom Vorstand zusätzliche Wirtschaftsprüfer bestellt werden.
- (13) Es besteht ein permanentes Einsichtsrecht der Mitglieder in das Protokoll der Gesellschafterversammlung, der letztgültigen Geschäftsordnung und des Gesellschaftsvertrages.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die gemäß Abs (1) oben zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei bei dieser Beschlussfassung zwingend vorgesehen ist, dass das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Institution (Verein, Körperschaft u.ä.) zuzuwenden ist und zwar unter der Auflage, dieses Vermögen nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des Punktes 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist im vorgenannten Sinn ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff. BAO zuzuführen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.